Spritzschutz am Handwaschbecken?

Autoren: Dr. Harald Renner | Yvonne Burri

Seit einiger Zeit kommt es durch die begehenden Gesundheitsämter gehäuft zur Forderung nach einer Installation von Spritzschutzwänden an den Handwaschbecken. Ist dieser (nachträgliche) Einbau notwendig und sinnvoll und vor allem an jedem Waschbecken? ZQMS-Stichwort: Arbeitssicherheit

Laut TRBA 250 gelten für den Handwaschplatz einer Zahnarztpraxis folgende Mindestanforderungen:

„4.1.1 Handwaschplatz
(1) Den Beschäftigten sind leicht erreichbare Handwaschplätze mit fließendem warmem und kaltem Wasser, Spendern für Hautreinigungsmittel und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.
(2) Die Handwaschbecken sind mit Armaturen auszustatten, welche ohne Handberührungen bedienbar sind. Geeignet sind zum Beispiel haushaltsübliche Einhebelmischbatterien mit verlängertem Hebel, die mit dem Handgelenk bedienbar sind oder selbstschließende Waschtisch-Armaturen (Druckknopf).

4.1.4 Oberflächen
Oberflächen (Fußböden, Arbeitsflächen, Oberflächen von Arbeitsmitteln) müssen leicht zu reinigen und beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel und gegebenenfalls Desinfektionsmittel sein.“

(Quelle: TRBA 250, Stand 04/2024).

Aus diesen Mindestanforderungen, die für Tätigkeiten ohne einen gezielten Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen nach § 2 Absatz 8 Biostoffverordnung gelten, kann man bereits die Forderung nach angrenzenden, desinfizierbaren Flächen erkennen. In der Regel betrifft dies die Bereiche hinter dem Waschbecken, dem so genannten Fliesenspiegel, und die angrenzenden seitlichen Bereiche (rechts und links neben dem Handwaschbecken).

Letztere sind desinfizierbar, da die Handwaschbecken in die Behandlungszeile integriert sind und fugendicht installiert wurden. Aus der TRBA 250 geht demnach nicht hervor, dass Spritzschutzwände seitlich neben dem Waschbecken installiert sein müssen.
Des Weiteren gibt es auch keine Vorgaben für die allgemeine zahnärztliche Behandlung, dass in jedem Behandlungszimmer ein Handwaschbecken vorhanden sein muss. Dieses könnte zentral in der Praxis liegen! Das wird genau so in der RKI-Richtlinie „Händehygiene in Einrichtungen des Gesundheitswesens“ beschrieben: „Handwaschplätze müssen in Räumen oder in der Nähe von Räumen vorhanden sein, in denen diagnostische oder invasive Maßnahmen stattfinden, in Räumen, die der Vorbereitung solcher Maßnahmen dienen sowie in unreinen Arbeitsbereichen bzw. in deren Nähe, aber zum Beispiel nicht im Arztdienstzimmer.“

Seitliche Spritzschutzwände müssen nur an dem (einen) ausgewiesenen Handwaschbecken installiert werden, an welchem **aseptische Tätigkeiten** auf den angrenzenden Flächen ausgeführt werden. Dies kann MKG-Praxen sowie Praxen mit speziellen Eingriffsräumen betreffen.

Praxen mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der allgemeinen Zahnheilkunde können auf die Installation der seitlichen Spritzschutzwände verzichten, wenn nach einem möglichen Handwaschgang die angrenzenden Flächen vor dem Behandlungsbeginn desinfiziert werden.

Auszug aus der RKI-Richtlinie: „Händehygiene in Einrichtungen des Gesundheitswesens“

5 Die Händewaschung

5.1 Ausstattung medizinischer Handwaschplätze

- Falls saubere Arbeitsflächen an den Waschplatz angrenzen, sind diese durch einen Spritzschutz so abzuschirmen, dass es (insbesondere in Bereichen der Zubereitung von Medikamenten) nicht zu einer Kontamination der Umgebung kommen kann.

11 Empfehlungen

11.5 Händewaschung

- Falls Arbeitsflächen für aseptische Arbeiten an den Waschplatz angrenzen, sind diese durch einen Spritzschutz abzuschirmen.

Anmerkung der Autoren

- Praxisinhaber und Mitarbeiter können nicht nur Hygiene in der Theorie, sondern auch in der Praxis. Das fachlich hochqualifizierte Personal ist sich bewusst, dass es den Handwaschgang in einer medizinischen Einrichtung durchführt.
- Seitliche Spritzschutzwände entsprechen nicht den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung hinsichtlich der barrierefreien Arbeitsplatzgestaltung. Die Installation von zusätzlichen, seitlichen Spritzschutzwänden in diesen Bereichen könnte möglicherweise durch Störung bekannter Prozessabläufe eine erhöhte Unfallgefahr darstellen. Als Schutzmaßnahme nach dem TOP-Prinzip wäre hier nur die Demontage das Mittel der Wahl.
- Die vorhandenen Armaturen an den Handwaschbecken sind so ausgerichtet, dass der Wasserstrahl nicht direkt in den Siphon gerichtet ist.
- Die Reinigung der Hände erfolgt mit einem gemäßigten, aber ausreichenden Wasserfluss unterhalb der Oberkante des Handwaschbeckens. So kann einem möglichen Verspritzen präventiv entgegengewirkt werden. Das gesamte Praxisteam ist angehalten, das Händewaschen auf ein notwendiges Minimum zu beschränken, auch um unnötige Hautbelastungen zu vermeiden, die wiederum zu Hautschäden führen können. Die Händedesinfektion mit alkoholischen Präparaten wird bevorzugt angewendet, ist hautverträglicher und führt zu einer höheren Keimreduktion. Sie entspricht auch den Empfehlungen des RKI.
- Durch die Umsetzung der eingeführten organisatorischen Maßnahmen kann die Praxis den Patienten- und Mitarbeiterschutz gewährleisten.
- In einer Arbeitsanweisung sollte das konkrete betriebliche Vorgehen nachvollziehbar beschrieben werden. ■

Haben Sie zu diesem Thema Fragen oder bereits Erfahrungen mit der Behörde gemacht, bitten wir um **Kontaktaufnahme**:

Yvonne Burri
Telefon: 0355/381 48 28
E-Mail: yburri@lzkb.de

Nebenwirkungen bitte melden

[ZBB] Jeder praktizierende Zahnarzt ist verpflichtet, bekannte oder nicht bekannte Nebenwirkungen aller von ihm eingesetzten Arzneimittel an die Arzneimittelkommission Zahnärzte zu melden. Dies regelt auch § 2 Abs. 5 der Berufsordnung der LZÄKB. Auf Wunsch erhalten die meldenden Praxen von der Abteilung zahnärztliche Berufsausübung der BZÄK einen Beratungsbrief.

Die Meldungen werden von der Arzneimittelkommission ausgewertet und an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArm) weitergeleitet. Die Auswertungen sind online einsehbar und werden zudem jährlich in den „Zahnärztlichen Mitteilungen“ (zm) veröffentlicht. Aktuell arbeitet die Kommission aufgrund des Transfusionsgesetzes an einer Richtlinie zur Gewinnung von Blut und zur Herstellung sowie Anwendung von Blutprodukten in der Zahnheilkunde. ■

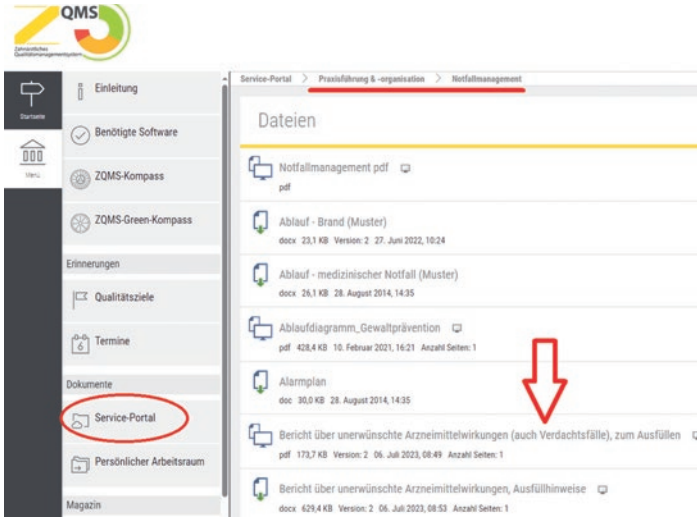

Ausfüllhilfe und Formular zur Meldung unerwünschter Arzneimittelwirkungen (UAW) der BZÄK sind sowohl im ZQMS-Service-Portal unter Praxisführung & -organisation, Notfallmanagement oder per QR-Code erreichbar